

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Juni 1964)

DAS II. VATIKANISCHE KONZIL

Aus Anlaß des Pfingstfestes richtete Paul VI. einen Apostolischen Brief an die Bischöfe in aller Welt. Darin fordert er Episkopat, Klerus und Gläubige zu *verstärktem Gebet für einen glücklichen Ausgang des Konzils* auf. Zugleich kündigte er die neue Geschäftsordnung für eine schnellere Abwicklung der Arbeiten während der nächsten Session an. Das Schreiben trägt das Datum vom 30. April 1964. (Herderkorrespondenz, Juni 1964, 447).

Zur Durchführung des *Konzilsdekretes über die publizistischen Mittel* „*Inter mirifica*“ vom 4. Dezember 1963 setzte Papst Paul am 2. April 1964 durch das *Motuproprio* „*In fructibus*“ die *päpstliche Kommission für die publizistischen Mittel* ein. Das *Motuproprio* hat folgenden Wortlaut: Zu den zahlreichen Früchten, die das II. Allgemeine Vatikanische Konzil nicht ohne die besondere Hilfe Gottes der Kirche Christi bereits gebracht hat, glauben wir das Dekret über die publizistischen Mittel zählen zu dürfen, das vom Konzil selbst in der öffentlichen Sitzung am 4. Dezember des Vorjahres feierlich approbiert und von uns promulgiert worden ist. — Die publizistischen Mittel — unter denen Presse, Fernsehen, Rundfunk und Film besondere Beachtung verdienen — stellen unserer Zeit auf Grund ihrer engen und wechselseitigen Beziehungen sehr schwerwiegende Probleme, die nicht allein die Kultur, die Zivilisation und die öffentliche Moral, sondern auch die Religion selbst berühren. Sie erfordern deshalb heute nicht nur die besondere Sorge der Oberhirten und eine wirksame Präsenz der Gläubigen, sondern auch die tatkräftige Mitarbeit

aller Menschen guten Willens. — Welch große Bedeutung wir diesen Mitteln für die katholische Sache zumessen, läßt sich leicht aus den Worten ersehen, die wir bei jenem feierlichen Anlaß (4.12.63) sprachen: ‚Eine weitere Frucht unseres Konzils von nicht geringem Wert ist das Dekret über die publizistischen Mittel: ein Beweis, daß die Kirche fähig ist, ihr inneres Leben mit dem äußeren zu vereinen, die Kontemplation mit der Aktion, das Gebet mit dem Apostolat. Auch dieses Konzilsdokument wird, so hoffen wir, Wegweisung und Ermutigung für die vielfältigen Formen der Aktivität sein, die bereits als Mittel und Zeugnis in die Ausübung des Hirtenamtes und der katholischen Sendung in der Welt aufgenommen sind‘. — Aus diesen Gründen ist es unser lebhafter Wunsch, daß dieses Dekret, wie die übrigen unter dem Beistand des Heiligen Geistes vom II. Allgemeinen Vatikanischen Konzil approbierten Verfügungen, sorgfältig und getreu in die Tat umgesetzt wird. Einen wirksamen Beitrag dazu glauben wir durch die unverzügliche Einsetzung einer Kommission zu leisten, der dieser gesamte Bereich anvertraut wird. — Schon unser Vorgänger seligen Andenkens, Johannes XXIII., hatte, fast zu Beginn seines Pontifikates mit dem *Motuproprio* „*Boni pastoris*“ (22.2.1959; AAS 51, 1959, 183—187) der entsprechenden ständigen päpstlichen Kommission eine neue Ausrichtung gegeben und ihr die Aufgabe anvertraut, ‚die verschiedenen Aktivitäten auf den Gebieten des Films, des Rundfunks und des Fernsehens zu prüfen und sie im Einklang mit den Lehren und Richtlinien der Enzyklika „*Miranda prorsus*“ (Pius XII. v. 8. 9. 1957; AAS 49, 1957, 765—805) sowie den Ver-

ordnungen, die in Zukunft vom Heiligen Stuhl erlassen werden, zu fördern und zu lenken.' Diese Kommission, die seither dem Staatssekretariat angegliedert ist, erfüllte ihre Aufgabe mit solchem Eifer und Einsatz, daß sie allgemeinen Beifall verdient. — Die Väter des II. Allgemeinen Vatikanischen Konzils hielten es nun aber für notwendig, die Zuständigkeit dieser Kommission auf alle publizistischen Mittel, die Presse eingeschlossen, auszudehnen und zur Mitarbeit Fachleute, auch aus dem Laienstand, aus den verschiedenen Nationen zu berufen (Art. 19).— Damit unser Wille mit dem so schwerwiegenden Votum der ehrwürdigen Konzilsväter übereinstimme, ändern wir den Namen und erweitern die Aufgaben der vorgenannten Kommission und richten aus eigener Initiative mit sicherem Gewissen und nach reiflicher Überlegung kraft dieses Schreibens und für immer die päpstliche Kommission für die publizistischen Mittel ein und weisen ihr die Probleme des Films, des Rundfunks, des Fernsehens sowie der gesamten Presse zu, soweit sie Interessen der katholischen Religion berühren.— Was den Bereich der Presse angeht, so wird sie die Initiativen fördern, die der Heilige Stuhl auf einem Gebiet von so großer Bedeutung zu ergreifen für angebracht halten wird. — Zu den Aufgaben der Kommission zählen außer denen, die ihr bereits mit dem erwähnten Apostolischen Schreiben „Boni pastoris“ zugeteilt werden, die Verwirklichung der Richtlinien des Dekretes des II. Vatikanischen Konzils über die publizistischen Mittel sowie auch, gemäß den Bestimmungen des Art. 23 des nämlichen Dekretes, die Ausarbeitung der entsprechenden Pastoralinstruktion, die uns zur Approbation vorgelegt wird.— Die besondere Sorge der Kommission wird im Geiste

des Konzilsdekretes darauf gerichtet sein, die Ortsordinarien bei der Erfüllung ihrer pastoralen Aufgaben in diesem Bereich zu unterstützen (Art. 20-21).— Die Beziehungen der Kommission zu den Kongregationen der römischen Kurie — deren Zuständigkeit dieses Schreiben in keiner Weise zu beschneiden beabsichtigt — werden durch die im Motuproprio „Boni pastoris“ aufgestellten Normen geregelt. — Damit die Kommission schließlich ihren neuen und schweren Aufgaben gewachsen ist, wird sie mit den notwendigen Mitteln für ihre Tätigkeit ausgestattet und sie wird sich der Hilfe von Fachleuten auf dem Gebiet der publizistischen Mittel bedienen, die in angemessener Zahl vom Heiligen Stuhl in diese Kommission berufen werden. — Auf diese Weise wird diese päpstliche Kommission, wenn sie in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkt, im Einklang mit der Lehre der Kirche und den Erfordernissen unserer Zeit für die Verbreitung der Wahrheit und damit für die Eintracht unter den Völkern von großem Nutzen sein; denn ‚wer für die Wahrheit arbeitet‘, so mahnte unser Vorgänger seligen Andenkens, Johannes XXIII., ‚der arbeitet für die menschliche Brüderlichkeit‘ (Ansprache an Journalisten, 24. 10. 1961). — Was wir in diesem Motuproprio beschlossen und festgesetzt haben, soll in allen Teilen fest und göltig sein, ungeachtet jeder entgegenstehenden Bestimmung. (Schweizerische Kirchenzeitung n. 16/1964).

Die Namen der 20-köpfigen Kommission für die publizistischen Mittel wurden im Osservatore Romano vom 13. Juni 1964 veröffentlicht. Der Kommission gehören u. a. an: Bischof Wilhelm Kempf von Limburg, Erzbischof George Andrew Beck von Liverpool (Assumptionist), Bischof Gerard Mongeau OMI von der freien Prälatur Co-

tabato (Filipinen), Bischof Jean Louis *Jobidon* PA von Mzuzu (Nyassaland), Bischof Lucien *Metzinger* von der freien Prälatur Ayaviri in Peru (Picpus).

Pater Dr. Friedrich *Wulf* SJ aus München und Prof. Dr. Josef *Glazik* MSC aus Münster wurden von Papst Paul VI. zu Konzilsperiti ernannt. (KNA).

Pater Dr. Maurus *Pfaff* OSB aus der Erzabtei Beuron wurde vom Heiligen Vater zum Konsultor der Kommission für die Durchführung der Liturgischen Konstitution ernannt; gleichzeitig wurde P. Pfaff Mitglied der Unterkommision für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes. (KNA).

Bischof Josef Stangl von Würzburg wurde von Papst Paul zum Mitglied des Sekretariates zur Förderung der Einheit der Christen ernannt. (KNA).

Als Johannes XXIII. am 25. Januar (AAS 51, 1959, 68) zum erstenmal vom II. Vatikanischen Konzil sprach, kündigte er zugleich eine (inzwischen durchgeführte) römische Diözesansynode und die *Reform des Codex Iuris Canonici* an. Er selber hat noch im vergangenen Jahr (28. 3. 63) eine Kommission von Kardinälen ernannt, welcher die Verantwortung für die Revisionsarbeit übertragen wurde. Vorsitzender dieser Kommission ist Kardinal Pietro *Ciriaci*; zum Sekretär wurde Giacomo *Violardo* bestellt. Der Kommission gehören außerdem weitere 38 Kardinäle an. Aus dem deutschen Sprachgebiet befinden sich darunter die Kardinäle Josef *Frings* von Köln, Franz *König* von Wien, Julius *Döpfner* von München und Augustin *Bea* SJ; genannt seien ferner die Kardinäle Paul *Emile Léger* von Montréal (Sulpizianer), Arcadio Maria Larraona, Präfekt der Ritenkongregation (Claretiner), Michele *Browne* (Dominikaner), sowie der Präfekt der Religiosenkongregation

Ildebrando Antoniutti. (Anuario Pontificio 1964). — Papst Paul bestellte nun eine die gesamte Weltkirche repräsentierende Gruppe von Bischöfen und Fachleuten zu Konsultoren dieser Kommission (L' Osservatore Romano n. 97 v. 26. 4. 1964). Es zählen dazu folgende Ordensleute: Luis *del Rosario*, Erzbischof von Zamboanga, Philippinen (Jesuit); Titular-Erzbischof Paul Philippe, Sekretär der Religiosenkongregation (Dominikaner), Tit.-Bischof Ildefonso Maria *Sansierra* (Kapuziner aus Argentinien) und die Patres Ulrich *Beste* OSB, Athanasius Gregor *Welykyi* (Basilianer vom hl. Josaphat), Cristoforo *Berutti* OP, Adolf *Ledwolorz* OFM, William *O'Connell* OFM, Pietro *Tocanel* (Minorit), Daniel *Faltin* (Minorit), Gommarus *Michiels* OFM^{Cap}, Raimond *Bidagor* SJ, Peter *Huizing* SJ, Eduardo *Regatillo* SJ, Antonio *Leite* SJ, Tarcisio Ariovaldo Amaral CSSR, Josef *Rousseau* OMI, Emilio *Fogliasso* SDB, Georg *Vromant* (Missionär von Scheut); aus dem deutschen Sprachgebiet sind außerdem dabei: Erzbischof Josef *Schneider* von Bamberg, Bischof Heinrich Maria *Janssen* von Hildesheim, Prof. Klaus *Mörsdorf* (München) und Prof. Heinrich *Flatten* (Tübingen). — Kurz nach Erscheinen des CIC hatte Papst Benedikt XV. am 15. September 1917 durch das Motu proprio „Cum iuris canonici“ die Kommission zur authentischen Interpretation des Kirchenrechts eingesetzt, der es zugeordnet war, laufend die Rechtsänderungen in das Gesetzbuch einzuarbeiten und so eine gewisse Anpassung zu gewährleisten. Dieses Einarbeiten ist jedoch (hauptsächlich aus praktischen Erwägungen) unterblieben. Die nunmehr bestehende Kommission für die Revision des Kirchenrechtes (welche die durch Benedikt XV. geschaffene Interpretationskommission abgelöst) hat nicht nur diese Aufgabe nach-

zuholen, sondern darüber hinaus und vor allem die konkreten Ergebnisse der Konzilsdekrete aufzuarbeiten und auch jene Vorschläge, die das Konzil — sei es, um Zeit zu sparen, sei es, weil es um zu detaillierte Einzelfragen geht — in der Aula nicht behandeln wird, zu prüfen sowie in das Gesetzbuch einzuarbeiten. Dadurch wird es zur Um- und Neugruppierung mancher Abschnitte des Codex Iuris Canonici kommen.

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Am 27. Oktober 1963 erfolgte die Seligsprechung des Passionisten *Dominikus von der Gottesmutter* († 1849). Am 3. November 1963 wurde der Gründer der Genossenschaft des hl. Josef, der Priester *Leonhard Murialdo* († 1900), seliggesprochen. (AAS 1963, 996—1008).

Der Heilige Vater übersandte am 7. März 1964 dem Generalmagister des Dominikanerordens, Anizet Fernandez, ein Anerkennungsschreiben zum Abschluß der *kritischen Ausgabe der Werke des hl. Thomas von Aquin*. Diese umfangreiche Arbeit war in Angriff genommen worden, nachdem Leo XIII. am 18. Januar 1880 eine besondere Kommission hierfür berufen hatte. Das Gratulationsschreiben ist in englischer Sprache gehalten, da die nordamerikanischen Dominikaner besonderen Anteil an der Durchführung der Aufgabe haben. (AAS 1963, 302—305).

Am 10. März 1964 empfing der Heilige Vater eine Gruppe von über 200 *Missionaren*, die durch die Regierung *aus dem Sudan ausgewiesen* worden sind. Zu Beginn seiner Ansprache sagte der Papst, daß er „mit einem Herzen voll Trauer und Bewegung“ und mit „ungeheurer Qual“ die Entwicklung im Sudan verfolgt habe. „Wie soll man nicht betrübt sein, wenn man ein Jahrhundert großzügiger Bemühungen und

apostolische Sorge so schmerzvoll zu Ende gehen sieht? Die katholische Kirche hat durch ihre verdienten und heldenhaften Missionare unablässig die Lehre Christi verbreitet und dabei auch den geordneten zivilen, kulturellen und sozialen Fortschritt mit sich gebracht. Sie hat die Werke der Erziehung, der Hilfe und der Caritas vermehrt und so das Volk durch die Bande des wahren Friedens und der gegenseitigen konstruktiven Eintracht zusammengeschweißt.“ Nicht von Machtlust sei die Tätigkeit der Missionare getragen gewesen. „Die wenigen (15) einheimischen Seelsorger im Südsudan haben nunmehr eine Flamme zu nähren, die weiter brennen und Licht spenden muß.“ Mit der Ausweisung der letzten ausländischen Missionare ist der Kirche im Südsudan der bisher schwerste Schlag versetzt worden, seit Khartum seine Islamisierungs- und Arabisierungspolitik unter der Negerbevölkerung im Süden des Landes betreibt. (KNA — Herderkorrespondenz, Mai 1964, 379f.).

AUS DEM BEREICH DER BEHORDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Ein Dekret der *Ritenkongregation* vom 25. April 1964 schreibt eine *neue Formel zur Spendung der hl. Kommunion* vor. Der Priester sagt: „Corpus Christi“, und der die hl. Eucharistie empfängt, antwortet: „Amen.“ Danach wird die hl. Eucharistie gereicht. Das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising gibt hierzu folgende Belehrung und Anleitung: „P. Jungmann sagt in seinem Werk *Missarum Sollemnia* (II, S. 481/483) zur Spendeformel folgendes: ‚Die Spendung des Sakramentes wurde schon in der christlichen Frühzeit mit einem entsprechenden Worte begleitet. Die gewöhnliche Spendeformel war: ‚Sooma Christou‘, ‚Corpus Christi‘. Sie

hatte den Sinn eines Bekenntnisses, wie das arabische Testamentum Domini die Formel ausdrücklich umschreibt: unicuique, cum panem gratiarum actionis participat, sacerdos testimonium perhibeat id esse corpus Christi; darum wurde auch besonderer Wert darauf gelegt, daß der Empfänger mit Amen antwortete ... In der stadt-römischen Liturgie des frühen Mittelalters scheint die alte Überlieferung, die Darreichung des Sakramentes mit einem entsprechendem Worte zu begleiten, unterbrochen worden zu sein... Und was dann in der Folge auf fränkischem Boden wieder auftaucht, ist nicht das alte Bekenntnis ‚Der Leib Christi‘, das das bekennende Amen des Kommunikanten fordert, sondern ein Segenswunsch, den im allgemeinen nur der Priester spricht... — In der Erzdiözese Mailand ist diese Form seit vielen Jahren in Übung. Sie hat sich dort schnell und ohne Schwierigkeiten durchgesetzt. — Die Antwort ‚Amen‘ der Kommunikanten setzt an sich den alten Brauch voraus, daß den Gläubigen die Kommunion auf die Hand gegeben wird. Bei der jetzigen Weise, die Kommunion zu spenden, nämlich die Hostie den Gläubigen in den Mund zu legen, bereitet die neue Formel gewisse Schwierigkeiten. Man wird darum die neue Formel nicht einfach erzwingen dürfen. Man wird zuallererst die Gläubigen in den Sinn der neuen Form einführen und ihnen sagen müssen, daß die Antwort ‚Amen‘ ein Bekenntnis des Glaubens zum gegenwärtigen Herrn in der Eucharistie ist. Das ‚Amen‘ soll also keine Störung der Andacht und Sammlung beim Empfang der hl. Kommunion sein, sondern ist ein *tätiger Akt der Frömmigkeit*. Es wird angeraten, nur langsam diese neue Form einzuführen. In einer Gemeinde wird sie sich schneller einführen lassen als in einer anderen. Man kann

mit der Jugend oder in kleineren Gemeinschaften damit beginnen. Aber immer sollte man es zulassen, wenn Gläubige nicht antworten. — Aus anderen Diözesen liegen bereits erste Erfahrungen vor. Es zeigte sich, daß manche Gläubige nach rechter Einführung gern und bewußt dieses ‚Amen‘ sprechen. — Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, die Spendung der hl. Kommunion nie hastig vorzunehmen, auch nicht bei einer großen Zahl von Kommunikanten. Man achte vielmehr dabei in jedem Fall auf Sammlung und gottesdienstliche Würde.“ (Amtsblatt München-Freising 1964, 118).

Die *Sakramentenkongregation* hat durch Dekret vom 9. Januar 1964 das Indult, die *Messe ohne Ministranten* zu feiern, wenn wenigstens eine Person an der Messe teilnimmt, auf weitere zwei Jahre für den Bereich der deutschen Bistümer verlängert. (Amtsblatt Berlin 1964, 7).

PAPSTLICHES WERK FÜR ORDENSBERUFE

Im Mitteilungsblatt des päpstlichen Werkes für Ordensberufe (PWO, Mai 1964) wird die Frage aufgeworfen: Was ist, abgesehen von Gebet und Opfer, die erfolgreichste Methode zur Förderung von Priester- und Ordensberufen? Das PWO gibt den Rat, eine „*Vereinigung für Berufe*“ zu gründen. Es kann immer wieder festgestellt werden, daß dem größeren Teil der katholischen Jugend die notwendige Aufmunterung und eine geeignete Führung fehlt. Selbst in Gebieten, in denen Vorträge und Werbeaktionen für Berufe gehalten werden, wird gewöhnlich nur ein geringer Prozentsatz der Jugendlichen ernstlich beeinflusst. Die Zurückhaltung um nicht zu sagen Abneigung der Jugend kommt von der

Unwissenheit oder von Vorurteilen. Die Unwissenheit aber kann geheilt werden durch planmäßige Unterweisung, und Vorurteile können überwunden werden durch eine geeignete Motivierung. Diese Aufgabe ist der „Vereinigung für Berufe“ gestellt. Die Gruppen der Vereinigung sollen aus jungen Leuten gebildet werden, unter der Leitung eines fähigen geistlichen Führers. Angesprochen werden müßten vor allem die Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen. Ziel müßte es auch sein, in schon bestehenden Jugendgruppen und -vereinen verschiedenster Prägung durch Vorträge, Lichtbilder, Ausstellungen usw. Einfluß in Richtung Berufswerbung auszuüben. Auch der Besuch eines Seminars oder Ordenshauses könnte in Frage kommen. Anknüpfungspunkte bieten ferner Spiele, gemeinsam mit Seminaristen oder Ordensjugend. Die Erfahrung lehrt, daß der Erfolg der Vereinigung nicht abhängt von der Anzahl der Mitglieder, sondern vom Eifer und von der Befähigung des Leiters.

Das PWO gibt erneut einen Hinweis auf die *Votivmessen* n. 15 „Um Mehrung der geistlichen Berufe“, n. 16 „Um die Bewahrung der geistlichen Berufe“, n. 17 „Um die Mehrung und Bewahrung der Ordensberufe“.

Unter der Rücksicht der Mehrung geistlicher Berufe gab *James Edward Kearney, Bischof von Rochester (USA)* folgende Anregungen: 1. Predigt über den Segen des Ordensstandes und über die Verantwortung der Eltern bei der Weckung und Pflege von Berufen; 2. Jährlicher Tag des „freien Zutritts“ (der offenen Tür) zu den Konventen; 3. Planmäßige Betreuung und geistliche Führung für Jugendliche, die den Ruf des Herrn vernommen zu haben glauben; 4. Öffentliches und privates Gebet um die Mehrung von Berufen.

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

Die *Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands* hat ihre diesjährige Mitgliederversammlung vom 12. — 15. Mai im Mutterhaus der Franziskanerinnen in Reute Kr. Ravensburg durchgeführt. 223 Teilnehmerinnen vertraten 5 Abteien und 115 Generalate und Provinzialate. Unter den Gästen befanden sich Teilnehmerinnen aus Rom, Belgien, Holland, Norwegen, Österreich und der Schweiz. Im Mittelpunkt der Beratungen standen folgende Referate: Exzellenz Dr. Carl Jos. Leiprecht, Bischof von Rottenburg: „Bemühungen des Konzils um eine Erneuerung des Ordenslebens“, Professor Dr. Bernhard Häring, CSSR., Rom.: „Gewissensbildung der Ordensfrau im Lichte des Konzils“, „Lebenswahre Askese“, H. H. P. Dr. Emmanuel von Severus OSB., Maria Laach: „Unser Gebet als Gebet der Kirche“, H. H. P. Friedrich Wulf SJ., München: „Ordensleben und Welt. -Theologische Neubestimmung und einige Folgerungen“. Die Referate sind in diesem Heft der *ORDENSKORRESPONDENZ*, S. 183—242 abgedruckt.

H. H. Prälat Stehlin, Präsident des Deutschen Caritasverbandes, sprach am Vorabend der Tagung über „Tendenzen und Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben unserer Zeit und ihre Bedeutung für die Ordensgemeinschaften.“

Papst Paul VI., Kardinal Antoniutti, Präfekt der Religiösenkongregation, und Erzbischof K. Bafile, Apostolischer Nuntius in Deutschland, richteten Gruß- und Segenstelegramme an die Versammlung.

Die *Vereinigung Deutscher Ordensobern* hielt vom 8.—10. Juni 1964 im Haus Regina der Frauen von Schön-

statt (Vallendar) ihre diesjährige Mitgliederversammlung ab. Besondere Beratung galt der „gemischten Kommission von Bischöfen und Ordensobern in Deutschland“. Die Mitgliederversammlung der VDO des vergangenen Jahres hatte den Wunsch geäußert, es möchten Schritte unternommen werden in Hinsicht auf die Zusammenarbeit mit den Bischöfen. Auf der Fuldaer Bischofskonferenz vom 28./29. August 1963 ist dem Antrag auf Schaffung einer Kontaktstelle zwischen Bischöfen und Orden stattgegeben worden. Unter dem 11. Januar 1964 sandte Kardinal Josef Frings der VDO folgende Mitteilung: „Die Bischöfe von Mainz (Vorsitz), Rottenburg und Speyer werden beauftragt, mit Vertretern der Konferenz Höherer Ordensoberer eine gemischte Kommission zu bilden.“ — Der Vorstand der VDO konnte im April des Jahres in Stuttgart mit den drei Bischöfen eine erste Besprechung abhalten. Die Mitgliederversammlung in Vallendar hat nunmehr den Vorstand der VDO erweitert, und zwar wurden hinzugewählt der Zisterzienserabt von Seligenporten, Alberich Gerards, und der Provinzial der Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria, Alfons Schrodi; der Provinzial der ostdeutschen Jesuitenprovinz Paul Miancki schied auf eigenen Wunsch aus Gesundheitsgründen aus dem Vorstand aus; an seine Stelle trat P. Nikolaus Junk SJ, Provinzial der niederdeutschen Provinz. Die VDO überläßt es ihrem Vorstand, welche drei seiner Mitglieder er jeweils für die Arbeitstagungen der gemischten Kommission abordnen will; es sollen womöglich stets dieselben sein, wenn nicht ein triftiger Grund etwas anderes nahelegt. Ein Referat von P. Superior Josef Stierli SJ, Generalsekretär der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz, gab Einblick in die Koordina-

tionskomiteés und die Zusammenarbeit von Bischöfen und Orden in der Schweiz, in Frankreich und Belgien; Diskussionsbeiträge berichteten über die Zusammenarbeit in Österreich und Indien. — Einen Mittelpunkt weiterer Beratungen bildeten die Vorträge von Prof. Dr. Alois Stenzel SJ, Frankfurt/St. Georgen, über „Wie geht die Liturgische Konstitution die Ordensobern an?“ und von Prof. Dr. Josef Pfab CSSR, Gars am Inn, über: „Der Ordinarius in der Konstitution über die Liturgie.“ — Andere Referate behandelten die Themen: „Tendenzen und Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben unserer Zeit und ihre Bedeutung für die Ordensgemeinschaften (Prälat A. Stehlin, Präsident des deutschen Caritasverbandes, Freiburg); „Unsere Bemühungen um die Priesterseelsorge“ (P. Prov. Dr. Franz Gypkens PA, Frankfurt); „Institut für Ordensspiritualität“ - „Pastoralinstitut der deutschen Pastoraltheologen“ (P. Prov. Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl); „Vorarbeiten zu einer Enquête der apostolischen Kräfte der klösterlichen Verbände in Deutschland“ (Dr. W. Menges, Königstein); „Aktuelle Fragen aus dem Bereich des staatlichen Rechts“ (P. Generalsekretär Dr. Karl Siepen CSSR, Köln). — Militärgeneralvikar Dr. Martin Gritz, Bonn, behandelte Personalfragen der Militärseelsorge in der Friedensform und im Verteidigungsfall, sowie namentlich den Ergänzungsbedarf an Militärggeistlichen aus den Orden und die damit zusammenhängenden praktischen Fragen.

Die Vereinigung der Generalobern in Rom (Unione Romana dei Superiori Generali) erhielt von der Religiosenkongregation ein eigenes Statut (abgedruckt in: Commentarium pro Religiosis et Missionariis 42, 1963, 228-231). Derzeitiger Vorsitzender der Vereini-

gung ist der Generalminister der Franziskaner, P. Augustinus Sępinski.

Die *Benediktinerabtei Ottobeuren* kann auf 12 Jahrhunderte zurückblicken. Die Abtei ist der Überlieferung nach eine Stiftung des alemannischen Grafen Silach und seiner Gemahlin Erminswint. Ottobeuren ist wohl das einzige Kloster in Deutschland, das von seiner Gründung an ununterbrochen bis zum heutigen Tag besteht. Der bayerische Staat und private Spender haben jahrelang alle Kräfte aufgeboten, um die Konventgebäude und die Basilika in neuen Glanz zu setzen für den Tag der Jubiläumsfeier. Zur Feier am 31. Mai 1964 waren mehrere Bischöfe und zahlreiche Äbte erschienen; der päpstliche Nuntius in Deutschland, Corrado Bafile, zelebrierte das Pontifikalamt. Ein Abt des Klosters, Rupert I. († 1145), wird als Heiliger verehrt; sein Kult ist von Rom bestätigt. (Klerusblatt, München, 15. 6. 64).

Am 29. April 1964 feierte die *Benediktinerabtei* auf dem Michaelsberg in Siegburg ihr 900-jähriges Bestehen. Die Gründung geht zurück auf den Kölner Erzbischof Anno (1056—1075). Der Reichsdeputationshauptschluß 1803 machte der Abtei ein Ende. Im Jahre 1914 knüpften auf Einladung der Stadt Siegburg holländische Benediktiner an die alte Tradition an und errichteten ein Priorat auf dem Michaelsberg. Die Jubiläumsfeier stand unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten Dr. Meyers und des Apostolischen Nuntius Corrado Bafile, der das Pontifikalamt zelebrierte; die Festpredigt hielt Kardinal Frings. (Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln 1964, n. 17, 5).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIOZESEN

Zum *Vollzug der neuen liturgischen Konstitution* haben sämtliche deutschen

Bistümer besondere Unterweisungen herausgegeben. Die Bestimmungen variieren in den einzelnen Diözesen, worüber hier allerdings nicht berichtet werden soll; denn das dringliche Gebot, daß in keiner Diözese ohne den Bischof liturgische Änderungen vorgenommen werden, schließt auch aus, daß die unterschiedliche Regelung in der einen Diözese vom Priester einer anderen Diözese übernommen werde. (Sein und Sendung 5/1964).

Was die *Kommunionausteilung außerhalb der hl. Messe* betrifft, so darf allgemein gelten, was Trier (Kirchliches Verordnungsblatt 1964, 43) verfügt: in der Regel wird die Kommunion während der hl. Messe ausgeteilt, bei entsprechendem seelsorglichem Bedürfnis aber auch nach der Messe oder außerhalb der Messe; ein solches Bedürfnis ist sicherlich gegeben, wenn die reguläre Pfarrmesse wegen eines außerordentlichen Hochzeits- oder Totengottesdienstes ausfallen muß.

Im Erzbistum München-Freising wird daran erinnert, daß die *Volksmision* entsprechend der geltenden Norm alle zehn Jahre durchgeführt werde; mögen Zielsetzung und Methode der Volksmissionen auch einer Wandlung und Neubesinnung unterliegen, so ist dennoch an der Volksmision festzuhalten und diese, gut vorbereitet, nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Seelsorgereferat durchzuführen; empfohlen wird, daß in Städten und Dekanaten eine Gebietsmission oder Regionalmission durchgeführt werde. Die Schaffung eines Helferkreises, des sogenannten *Wohnviertelapostolates*, wird allen Pfarreien zur Vorbereitung und Nacharbeit der Volksmision empfohlen. (Amtsblatt München-Freising 1964, 19 f.).

Im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg (1964, 434) wird davor gewarnt,

daß sich Pfarrämter oder Kirchengemeinden (oder Klöster) zu *Zwecken geschäftlicher Werbung mißbrauchen* lassen, wenn etwa Verleger sich anbieten, Pfarrbüchereiverzeichnisse usw. umsonst zu drucken und die Druckkosten durch Inseratenwerbung in der Geschäftswelt aufzubringen. „Alle diese Geschäfte sind höchst bedenklich, da es sich um eine unangemessene Verquickung von Gewerblichem und Gemeinnützigem handelt.“ Kaum anders verhält es sich mit der Verteilung von Geschenkgutscheinen und Geschenksparbüchern durch Kreditinstitute oder Geschäfte anlässlich der *Erstkommunion* oder der *Firmung*; da dies unerwünscht ist, sollen die Pfarrämter die Anschriften der Erstkommunionkinder und der Firmlinge nicht herausgeben.

Im kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rotenburg (1964, 83) wird daran erinnert, daß *Unfälle* von Arbeitskräften, die im Bereich der kirchlichen Verwaltung tätig sind (Angestellte, Arbeiter, Mesner, Organisten, Chorleiter, Kirchenpfleger, Katecheten, Seelsorgehelfer usw.) der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung München, 8 München 2, Lenbachplatz 3, zu melden sind.

Wegen der bekannten Tatsache, daß an den *höheren Schulen weit weniger katholische Schüler* sind, als es dem katholischen Bevölkerungsanteil entspricht, hat der Bischof von Rotenburg (Kirchl. Amtsbl. 1963, 378) die Seelsorger aufgefordert, es in jeder Weise zu fördern, daß katholische Knaben und Mädchen in eine Mittelschule oder höhere Schule geschickt werden; den Seelsorgern obliegt nicht nur die Sorge für den Priesternachwuchs, sondern auch die Förderung der katholischen Jugend, die für weiterbildende Schulen geeignet ist; insbeson-

dere wird die Werbung für den Beruf des Volksschullehrers empfohlen.

In Verbindung mit dem „Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte“ in Bonn, Heerstraße 148, hat das Schlesische Priesterwerk den *Kardinal-Bertram-Preis* für die Lösung einer wissenschaftlichen Preisaufgabe gestiftet (1. Preis 3000 DM, 2. Preis 1500 DM). Beteiligen können sich Theologiestudierende an kirchlichen und staatlichen Anstalten sowie schlesische Geistliche mit weniger als 10 Priesterschaften. Die zum 1. 4. 1966 ausgeschriebene Preisarbeit lautet: a) Liturgische Vorschriften in den Breslauer Diözesanstatuten bis zum Jahre 1600 unter besonderer Berücksichtigung des Gebrauchs der Volkssprache; b) Die Durchführung der Trienter Konzilsbeschlüsse im Bistum Breslau. (Amtsblatt Essen 1964, 45).

Während bei den üblichen *Caritassammungen* in der Regel die Hälfte des Ertrags für die örtliche pfarrliche Caritas verwendet werden darf, hat neuerdings Augsburg (Amtsblatt 1964, 59) bestimmt, daß der Anteil der Pfarrcaritas nur mehr ein Drittel, der des Caritasverbandes jedoch zwei Drittel sei. Zur Begründung wird darauf verwiesen: „Der allgemeine Wohlstand und die vermehrten sozialen Hilfsmöglichkeiten haben die materiellen Aufgaben der örtlichen Caritas mehrfach erleichtert. Andererseits hat die Ordnung der Sozialstruktur unseres Volkes manche sozialen und caritativen Aufgaben zentral verlagert. Dazu kommen für die Caritasorganisation bedeutsame neue Aufgaben auf Grund der neuen Sozialgesetzgebung.“

Kirchliche Neuanschaffungen müssen oberhirtlich genehmigt sein, widrigenfalls können die verantwortlichen Geistlichen und die Mitglieder der Kirchenvorstände für die eingegangenen finan-

ziellen Verpflichtungen haftbar gemacht werden. Genehmigungspflichtig sind also: Umbauten, Veränderungen, Restaurationsarbeiten in Kirchen, öffentlichen Kapellen, Friedhöfen, sowie die Aufstellung von Bildern, Statuen, Altären, sonstigen Ausstattungsgegenständen (Kanzel, Taufstein, Gestühl, Kreuzweg, Orgel, Turmuhr, Glocken, Beleuchtungsanlagen, Heizung, Lautsprecheranlagen, Malereien, Plastiken, Kriegerdenkmälern). (Amtsblatt Hildesheim 1963, 230 f.).

NACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

Bischof Pierre-Marie Théas von Tarbes und Lourdes erließ am 11. Februar 1964 eine Verordnung, wodurch die *Liturgie-Konstitution auf die besonderen Verhältnisse des internationalen Wallfahrtsortes Lourdes* appliziert werden:

- 1 Wenn eine Meßfeier ausschließlich für die Pilgergruppe eines bestimmten Landes stattfindet, regelt sich die Art der Durchführung und der Umfang des Gebrauchs der Volkssprache nach den Richtlinien, welche die Bischofsvereinigung des betreffenden Landes getroffen hat, d. h. es ist alles so zu machen wie in der Heimat der Pilger.
2. Wenn sich bei einer Meßfeier die Pilger aus zwei etwa gleich großen verschiedenen Sprachgruppen zusammensetzen, wird die Epistel in der einen und das Evangelium in der anderen Sprache vorgetragen.
3. Wenn die Pilger, die sich zu einer Meßfeier zusammengefunden haben, verschiedensten Sprachgruppen angehören, wird alles — auch Epistel und Evangelium — lateinisch vorgetragen.
4. In allen Ämtern wird Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei lateinisch gesungen.
5. Wenn der Priester, der an der Grotte zelebriert, die Sprache der Mitfeiernden

nicht kennt, liest er Epistel und Evangelium lateinisch.

6. Priester, die an Seitenaltären der Rosenkranzbasilika, der Basilika von der Unbefleckten Empfängnis oder der Krypta zelebrieren, feiern die ganze Messe in lateinischer Sprache.

7 Während der eucharistischen Prozession, deren Teilnehmer stets international gemischt sind, wird alles lateinisch gesungen. Auch das Credo und Salve Regina wird im Anschluß an die abendliche Prozession lateinisch gesungen.

8. Der Rektor des Heiligtums ist ermächtigt, in Zweifelsfällen zu entscheiden, welche Sprache verwendet wird. (La Documentation catholique n. 1422, 1964, 532 f.)

Am 5. März 1964 veröffentlichte der *Bischof von Tarbes und Lourdes* außerdem folgende Anweisung:

1. Das Gebiet der Grotte, wo sich die Prozessionen entfalten und die liturgischen Feiern stattfinden, ist als *geweihter Ort* (locus sacer) im Sinne einer Kirche unter freiem Himmel zu betrachten.
2. Sämtliche Priester, die der Kleidung nach als solche kenntlich sind, sind ermächtigt, auf Ansuchen jederzeit *Beichte zu hören und die hl. Kommunion auszuteilen*. (La Doc.cath. n. 1422, 1964, 533).

MISSIONSFRAGEN

Private, d. h. nicht von den päpstlichen Missionswerken getragene *Sammlungen für die Heidenmission* bedürfen der kirchlichen Aufsicht, damit die Wahrung des Spenderwillens gesichert sei. Darum ist verschiedentlich bestimmt worden, daß alle privaten Aktionen und Kollekten zugunsten der Missionen, der Missionare und der Einrichtungen in den Missionen genehmigungspflichtig seien

und daher vorher schriftlich die oberhirtliche Erlaubnis einzuholen sei. (Amtsblatt Regensburg 1964, 16 und Paderborn 1964, 5).

Der *Katholische Missionsrat* hielt am 10./11. Juni 1964 in Vallendar/Rhein seine diesjährige Mitgliederversammlung ab. Die Tagesordnung war vielseitig: Univ.-Professor Dr. Josef Glazik MSC, Münster, sprach über „Die missionarische Aussage der Konzilskonstitution über die heilige Liturgie“, P. Provinzial Dr. Franz Gypkens PA, Frankfurt, gab wertvolle allgemeingültige Hinweise in seinem Vortrag „Der Missionar in der neuen Zeit, dargestellt am Beispiel Afrikas“. Der holländische Priester (Mitglied einer Weltpriester-Missionsgesellschaft) Harry Haas vom Katholischen Akademischen Ausländer-Dienst (KAAD), Bonn, berichtete über „Seelsorge für Übersee-Studenten“. Präsident Prälat Dr. Klaus Mund, Aachen, gab eine Vorschau der Planungen für die Ausstellung über Mission und Entwicklungshilfe auf dem 80. Deutschen Katholikentag in Stuttgart 1964. Über die Tätigkeit der Ausschüsse für die Fonds der Bundesregierung berichtete Präsident P. Paul Koppelberg CSSp, Vorsitzender des Prüfungs- und Verteilerausschusses. P. Provinzial Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl, teilte mit, daß im Herbst dieses Jahres Kurse für Urlaubermissionäre im Klausenhof zu Dingden abgehalten werden. Die Termine sind für Missionäre (Priester) 14.—20. September und für Missionschwestern 21.—27. September; als Referenten wurden gewonnen: Dr. Wilhelm Pesch CSSR, Hennef-Geistingen (Exegese), Dr. Heinrich Rennings, Münster (Liturgie), Univ.-Prof. Dr. Johann Auer, Bonn (Dogmatik), Univ.-Prof. Dr. Josef Georg Ziegler, Mainz (Moral- und Pastoraltheologie), Dr. Josef Dreissen, Aachen (Katechetik); außerdem werden

bestimmte Themen in Aussprachekreisen behandelt.

Von 1951—1961 hat sich das Verhältnis der Katholikenzahl zur Gesamtbevölkerung in Afrika in bemerkenswerter Weise verändert. Waren in Westafrika 1951 kaum 4 % Katholiken, so wurden zehn Jahre später 6,5 % gezählt (in Nigeria 7 und in Ghana 10 %). In Zentralafrika gab es einen „Sprung nach vorn“: 1951 26 %, 1961 35 % (im Kongo von 30 auf 40 %). In Ostafrika stieg der Prozentsatz von 13 auf 21. — An Taufen registrierte man in 2 Jahren (1959—61) über eine Million Erwachsenen- und fast 2 Millionen Kindertaufen. Daß die Aussichten für die Zukunft nicht ungünstig sind, bestätigte der Erzbischof Zoa von Yaunde, der kürzlich in einer Pressekonferenz erklärte, daß man für die nächsten 15 Jahre ein noch stärkeres Wachstum erwarten dürfe. „Allerdings“ — fügte der Erzbischof hinzu — „muß die Kirche in dieser Zeit ihren geistigen Reichtum unter Beweis stellen, besonders in den Augen der Jugend, die, der Zukunft zugewandt, von ihr Antwort auf viele Fragen erwartet.“ — In anderthalb Jahren (1962/63) entstanden in Afrika 18 neue Diözesen und 2 neue Präfekturen. In der gesamten übrigen Missionswelt wurden in derselben Zeit nur 11 neue Diözesen geschaffen. (KNA).

STAAT UND KIRCHE

Bemerkenswert ist die Aktivität der bayerischen staatlichen Unterrichtsverwaltung im Bereich des höheren Schulwesens: am 16. 1. 1964 erging von seiten des Kultusministeriums die Bekanntmachung über den **Neuaufbau des höheren Schulwesens** in Bayern (Pfarramtsblatt 37, 1964, 83—92), am 21. 1. 1964 die Mitteilung des gleichen Ministeriums über **verbrei-**

terte Wege zur Reifeprüfung (Übergang von Mittel- in höhere Schulen) (Pfarramtsblatt 37, 1964, 56 f.); am 17. 1. 1964 antwortete Kultusminister Prof. Dr. Maunz auf den offenen Brief des evangelischen Landesbischofs D. Hermann Dietzfelbinger, in dem dieser den Kultusminister gebeten hatte, sich für die Erhaltung des Humanistischen Gymnasiums in Bayern einzusetzen (Pfarramtsblatt 37, 1964, 55 f.).

Der Kultusminister von Nordrhein-Westfalen hat am 11. 10. 1963 festgestellt, daß ein auf Veranlassung der Schule stattfindender Gottesdienst Schulveranstaltung sei, so daß Unfälle, die Lehrern auf dem Weg zum Schulgottesdienst, während des Schulgottesdienstes oder auf dem Rückweg von dieser Veranstaltung zustoßen, als Dienstunfälle zu gelten haben; ein von der Kirche veranstalteter Gottesdienst, zu dem die Schüler lediglich vom Unterricht beurlaubt werden, ist keine Schulveranstaltung. (Amtsblatt Köln 1964, 60).

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 8. Februar 1963 festgestellt, daß gegen die Verfassungsmäßigkeit der Befreiung Geistlicher vom Wehrdienst keine Bedenken bestehen. (Pfarramtsblatt 36, 1963, 282—284).

Gemäß Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. August 1963 sind Beschädigungen, die ein privateigenes Auto auf einer Dienstreise erleidet, für den Arbeitnehmer Werbungskosten, soweit ihm der Arbeitgeber die Reparaturkosten nicht ersetzt; dieser Grundsatz ist auch auf Geistliche anzuwenden. (Amtsblatt Eichstätt 1964, 40).

Das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juni 1963 verlangt strikte Durchführung der Behördenruhe

und des Ladenschlusses, welche an staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes angeordnet sind. (Pfarramtsblatt 37, 1964, 80—83).

Am 9. August 1962 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschieden: „Durch die Befestigung einer schon vorhandenen Straße erwächst der Kirchengemeinde als Eigentümerin des anliegenden Friedhofs kein besonderer wirtschaftlicher Vorteil“; diese ist daher nicht zur Zahlung von Anliegerbeiträgen verpflichtet. (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 10, 1963, 196—198).

Dem Schul- und Internatsgebäude der ersten Höheren Fachschule für außerschulische Pädagogik in Deutschland, dem Jugendleiterseminar im Johann-Michael-Sailer-Institut in Altenberg bei Köln, erteilte Kardinal Joseph Frings am 12. März 1964 die kirchliche Weihe. Den Festvortrag über „Außerschulische Erziehung in unserer Zeit“ hielt Univ.-Prof. Dr. Gerhard Möbus, Koblenz. Unter den zahlreichen Gästen konnte Prälat Fillbrandt als Vorstandsvorsitzender des Schulträgers auch den Bundesminister für Familien- und Jugendfragen Heck begrüßen. (Die kath. freie Schule, 21.4. 1964, n. 13/14, S. 26 f.).

PERSONALNACHRICHTEN, STATISTIK

Der deutsche Kurienkardinal *Augustin Bea* übernahm im Mutterhaus in Dernbach/Westerwald am 17. März die Schirmherrschaft über die Genossenschaft der „Armen Dienstmägde Jesu Christi“, die in katholischen Ländern Krankenhäuser und Altersheime unterhält. (KNA).

Pater Dr. Paulus Wacker, der frühere Leiter des Una-Sancta-Instituts der

deutschen Augustinerprovinz in Würzburg, wurde vom Paderborner Erzbischof Lorenz Jäger auf den neugeschaffenen philosophischen Lehrstuhl der Erzbischöflichen Philosophisch-Theologischen Akademie in Paderborn berufen und zum ordentlichen Professor für Grenzfragen zwischen Philosophie und Theologie, Geschichte der Philosophie und Ökumenik ernannt. (KNA).

P. Odo Hass OSB, früher Abtei Münsterschwarzach, ist zum Abt des Klosters von Wae Kwan in Südkorea gewählt; Abt Hass ist in Karlstadt geboren. (KNA).

Prof. Dr. Wilhelm Lüger CSSR von der Musikhochschule Köln wurde neuer Generalpräses des Allgemeinen Cäcilienverbandes für die Länder deutscher Sprache. (KNA).

Am 6. Mai 1964 starb im 65. Lebensjahr Dr. Hermann Josef Bückers CSSR. 43 Jahre diente er seinem Orden, davon 38 als Priester. Seine ganze Arbeitskraft stellte er in den Dienst der Kölner Ordensprovinz, die er lange als Oberer leitete, sowie des phil.-theol. Seminars in Hennef-Geistingen, wo er als Professor für atl. Exegese und lange als Rektor wirkte.

Am 4. September 1963 starb zu Gerleve P. Gerhard Oesterle OSB. Er stand im 85. Lebensjahr. P. Oesterle gehörte seit den Gründungsjahren zur Abtei Gerleve. Die längste Zeit seines Lebens verbrachte er jedoch in Rom als Professor des Kirchenrechts im Studienhaus der Benediktiner Sant'Anselmo. Er war Konsultor der orientalischen und der Sakramentenkongregation, sowie Synodalrichter am römischen Diözesange-

richt. Seine gesamte Tätigkeit als Lehrer, Konsultor und Prokurator seines Ordens war ganz von der Seelsorge her bestimmt.

Am 15. Juni starb in seiner Vaterstadt Aachen im Alter von 83 Jahren Missionsbischof *Franz Wolfgang Demont*. Der Verstorbene gehörte der Gesellschaft der Herz-Jesu-Priester an und hatte in der südafrikanischen Union gewirkt. Seit 1936 war er Tit.-Bischof von Usinaza. (KNA).

Das 75. *Generalkapitel der Kapuziner* (mit 119 Kapitularen) wählte unter dem Vorsitz von Kardinal Antoniutti einen neuen Generalminister. Der *neue Ordensgeneral, P. Clemens von Vlissingen*, ist 1909 in Holland geboren; nach seiner Priesterweihe (1935) studierte er an der Gregoriana und war später Professor für Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft. In seiner Heimatprovinz bekleidete er verschiedene Ämter, u. a. das des Provinzials. Bei der Leitung des Ordens stehen ihm sechs Definitoren zur Seite. (*L'Osservatore Romano* n. 118, v. 23. 5. 1964).

Eine Statistik für *Spanien* vom Beginn des Jahres gibt folgende Zahlen der *beschaulichen Schwestern* (Nonnen) mit päpstlicher Klausur an: 19 692 Professschwestern, 1165 Novizinnen und Kandidatinnen, 926 Klöster. Die Zahlen verteilen sich auf 28 Orden, wobei die Klarissen mit über 4000 Professschwestern und 217 Klöstern an der Spitze stehen; es folgen die unbeschuhten Karmeliterinnen mit über 2500 Professschwestern und 147 Klöstern. (*Commentarium pro Religiosis et Missionariis*, ann. XLIV, 356).

Josef Pfab